

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz und Verordnung nach badischem Staatsrecht

Rosin, Franz

Karlsruhe i. B., 1911

§ 13. Die Ausdehnung des Gesetzesbegriffs auf Gesetze über
Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren

[urn:nbn:de:bsz:31-419928](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-419928)

setzen¹⁵ und die authentische Erklärung gegebener Gesetze — welche einem neuen Gesetze gleich zu achten — in diese Kategorie sich eigneten, machten dieselben folgenden Vorschlag zu Fassung des § 2:

§ 2. Beistimmung zu allen allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen zum Gegenstande haben, sowie auch zu Abänderungen, authentischen Erläuterungen oder Aufhebung der bestehenden.«

Hierauf bezog sich die Äußerung Reigersbergs, daß durch die vorgeschlagene Fassung die Rechte der Stände sehr erweitert würden.

Die endgültige Fassung des § 2 enthielt keine sachliche Änderung mehr. So ergibt sich ganz klar, daß auch die bayrischen Stände ein Zustimmungsrecht nur zu einem Teil der Gesetze, besonders zu Privat- und Strafgesetzen haben sollten.

Seydels Ergebnis¹⁶ stützt sich zum größten Teil auf die angebliche Lücke des Protokolls und auf die Äußerung Reigersbergs. Beide Beweismittel versagen aber bei richtiger Betrachtung. Daß Reigersberg die Rechte der Stände durch das Recht der authentischen Interpretation für wesentlich erweitert hielt, ist nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, daß die authentische Interpretation im absoluten Staat eine sehr große Rolle, besonders zur Beeinflussung der Gerichte, gespielt hatte.

§ 13. Die Ausdehnung des Gesetzesbegriffs auf Gesetze über Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren

Die Frage, ob die Zustimmung der Kammern zu Gesetzen über Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren erforderlich ist, war früher lang und oft bestritten. Sie war hauptsächlich deshalb streitig, weil die gerichtlichen Verfassungs-

¹⁵ Hier ist offenbar der Protokollführer aus der Konstruktion gefallen. Er wollte anstatt »und« »auch« schreiben. Seydel nimmt hier eine Lücke an und stützt darauf zum Teil seinen Beweis. Für diese Annahme besteht kein Grund.

¹⁶ Staatsr. Bd. 2 S. 318.

und Verfahrensvorschriften einen ganz besonderen Teil der allgemeinen Verfassungs- und Verfahrensvorschriften bilden.

Daß gerichtliche Verfahrensordnungen der Mitwirkung der Kammern bedürfen, wurde kaum bestritten, wenngleich man anerkannte, daß der Erlaß sonstiger Verfahrensvorschriften dem Großherzog überlassen war¹.

Dagegen war die Frage nach der Mitwirkung der Kammern bei der Gerichtsverfassung sehr bestritten. Hier drehten sich die Streitigkeiten hauptsächlich um die äußere Gerichtsverfassung, die Lokalisation², denn die innere Gerichtsverfassung, die Bestimmung der Organe, wurde schon früh in die Gesetzgebung mit einbezogen.

Allgemein anerkannt war, daß die Kammern bei Lokalisationsveränderungen der Gerichte mitzuwirken haben, soweit das Budget dadurch in Anspruch genommen wird³. Aber auch hier war es zweifelhaft, ob sich das Mitwirkungsrecht der Kammern nur auf die Budgetfrage bezog, oder sich auf die Prüfung der materiellen Zweckmäßigkeit erstreckte⁴.

Im übrigen wurden von mancher Seite die Lokalisationsbestimmungen ganz der Mitwirkung der Stände entzogen mit der Begründung, daß Organisationsbestimmungen nur von der Regierung allein auszugehen hätten⁵. Das wurde zwar zugegeben, aber dagegen erwidert, daß die Gerichtsorganisation eine besondere Art der Organisation sei und deshalb der ständischen Mitwirkung bedürfe.

Aus § 65 wurde das Mitwirkungsrecht der Stände auf doppelte Art begründet. Einmal wurde behauptet, daß Veränderungen in der Gerichtsorganisation Freiheit und Eigentum der Bürger, wenn auch nur mittelbar betreffen⁶.

¹ Staatsr. Winter 2. K. 1822 VII 190, 191.

² Vgl. bes. die Verhandlungen der Periode 1877—79.

³ Nebenius 2. K. 1846 X 242.

⁴ Hecker 2. K. 1846 IX 233, 243.

⁵ Weller 2. K. 1837 Beil. IV 162. Rettig 2. K. 1843 VI 2, 3. Min.-Präs. Nebenius 2. K. 1846 IX 242. Geh. Rat Bekk 2. K. 1846 IX 246, 247. Geh. Ref. Junghanns 2. K. 1846 IX 249. v. Berg 1. K. 1833 Beil. III 327, 328.

⁶ Feuerbach S. 201—203. Mittermaier 2. K. 1831 XVIII 323 u. andere.

Nach der Bedeutung der Freiheits- und Eigentumsformel kann dieser Grund nicht als richtig anerkannt werden.

Andererseits wurde behauptet, daß den einzelnen durch § 65 Rechte gegeben würden. Um deren Durchsetzung bei Gericht zu ermöglichen, hätten die Stände als Vertreter der einzelnen mitzuwirken⁷. Wenn sich dieser Grund auch eher hören läßt, so wird man doch sagen müssen, daß diese weite Ausdehnung nicht im Sinn des § 65 liegt.

Nach § 65 haben also die Stände nicht bei der Gerichtsverfassung mitzuwirken. Wohl aber ergibt sich ihr Mitwirkungsrecht aus dem § 14 Abs. 1 der Verfassung. Dieser Paragraph garantiert die Unabhängigkeit der Gerichte. Diese könnte illusorisch gemacht werden, wenn die Regierung die Möglichkeit hätte, nach Belieben die Gerichtsbezirke zu ändern⁸.

In der Praxis ergibt sich freilich, daß die Kammern unfähig sind, die ganze Lokalisation, besonders der niederen Gerichte, zu bestimmen. Lokalwünsche machen eine Einigung unmöglich. Daher ergibt sich die Notwendigkeit, besonders bei Neueinteilungen der Gerichtsbezirke, die Regierung durch Delegation zur Einteilung der Bezirke zu ermächtigen. Die Delegation ist meistens zeitlich begrenzt, so daß Änderungen nach einem bestimmten Zeitpunkt nur durch Gesetz geschehen können.

§ 14. Nähere Erläuterung des § 65 der Verfassung

Neben dem Erfordernis, daß die Gesetze, bei welchen die Kammern mitzuwirken haben, Freiheit und Eigentum betreffen müssen, stellt der § 65 noch andere Erfordernisse auf.

⁷ Merk 2. K. 1833 VIII 370, 371. Hecker 1843/44 VI 9. Sander 2. K. 1843/44 VI 14, 15. v. Itzstein 2. K. 1843/44 Beil. XIII 349. Welcker 2. K. 1846 IX 234, 235. Braun 2. K. 1846 IX 228. Stabel, Ständische Zustimmung zu Änderungen in der Gerichtsverf. in d. Jahrb. f. bad. Recht 1. Bd. (1859) S. 19.

⁸ Feuerbach S. 205—212. Aschbach 2. K. 1833 VIII 369, 370. Geh. Rat Bekk 2. K. 1845/46 VI 127, 128.